K 118 - A.13-21-0012.01 - I 70 Bad Kreuznach, 19.01.2022

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 118, Ausbau zwischen Boppard-Buchenau und der L 212**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der LBM Bad Kreuznach beabsichtigt im Auftrag des Rhein-Hunsrück-Kreises den Bestandsausbau der K 118 zwischen dem Ortsteil Buchenau (Stadt Boppard) und der L 212 auf einer Länge von ca. 815 m.

Hierbei ist vorgesehen, die marode Fahrbahn der K 118 im Hocheinbau zu erneuern und auf eine technisch notwendige Breite von 6,00 m zzgl. beidseitiger Bankette von jeweils 1,50 m zu erweitern. Die Ableitung des Straßenoberflächenwassers erfolgt wie bisher breitflächig über die Bankettschulter der angrenzenden Dammböschung. Die Maßnahme umfasst im Weiteren die notwendigen Bestandsanpassungen an vorhandenen Wegen und sonstigen Anlagen sowie die naturschutzfachliche Kompensation.

 Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 26. Juli 2021, bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:10.000

3) Lagepläne, M.: 1:500, Bl. 1-2

4) Höhenplan, M.: 1:1000/100

5) Querprofile, M.: 1:100, Bl. 1-43

6) Bestandspläne Landespflege, M.: 1:500, Bl. 1-2

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Stadt Boppard
2. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
4. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
5. Abwasserwerke Boppard
6. Zweckverband Rhein-Hunsrück-Wasser, Dörth
7. Vodafone/ Kabel Deutschland GmbH, Trier
8. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 09.08.2021. Grunderwerb war nicht erforderlich, der Ausbau findet innerhalb der Straßenparzelle statt.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist gegeben, diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

**III.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
 gen:

**III/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlagen 1**):

* Deutsche Telekom Technik GmbH **(1.1)**
* Westnetz GmbH **(1.2)**
* Vodafone/ Kabel Deutschland **(1.3)**
* Zweckverband Rhein-Hunsrück-Wasser **(1.4)**

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**III/2.** Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 15.09.2021 eine Gesamtstellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 2**).

Unteren Naturschutzbehörde:

 Im Hinblick auf die Eingriffsregelung nach BNatSchG und LNatSchG wurde auf die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde verwiesen (siehe Punkt III/3.)

Untere Wasserbehörde:

 Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die breitflächige Versickerung über die Bankette ist jedoch dauerhaft sicherzustellen, beispielsweise durch regelmäßiges Schälen der Bankette.

 Fachbereich Finanzen-Kreisstraßen:

Der Planung und insbesondere der Vorgehensweise, den naturschutzrechtlichen Konflikt der Flächenneuversiegelung durch anteilige Abbuchung von der geplanten Entsiegelung im Zuge des Knotenumbaus B 9/ L 212 bei Bad Salzig zu kompensieren, wurde zugestimmt.

 Zwischen den beteiligten Baulastträgern wurde unter dem Datum vom 04.11.2021 eine Vereinbarung über die Kostenübernahme geschlossen. Die hierin enthaltenen Kosten- und sonstigen Regelungen sind im Rahmen der Baudurchführung und -abrechnung zu beachten.

**III/3.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 17.09.2021 ihr grundsätzliches Einvernehmen erteilt (siehe **Anlage 3**). Da im Beteiligungsschreiben der Straßenbaudienststelle nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, erfolgte zunächst nur eine Benehmensherstellung durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB).

Nach Richtigstellung erfolgte im Nachgang die naturschutzrechtliche Genehmigung mit Schreiben vom 03.11.2021 (siehe **Anlage 3.1**). Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind im Rahmen der Ausführung zu beachten.

**III/4.** Die Stadt Boppard hatte zunächst Bedenken gegen die Maßnahme erhoben und ein klärendes Gespräch angeregt. Ortstermine fanden demnach statt am 5. und 12.10.2021, in deren Rahmen insbesondere Übereinkunft erzielt wurde, dass die Erneuerung des Gewässerdurchlasses „Buchenauer Bach“ (ca. Bau-km 0+990) erst im 2. Bauabschnitt (Bestandsausbau der Ortsdurchfahrt Buchenau) erfolgen soll. Basierend auf der daraufhin aktualisierten Ausbauplanung zur freien Strecke hat die Stadt Boppard mit Schreiben vom 17.11.2021 der Maßnahme zugestimmt (**Anlage 4**).

**III/5.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 20 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Simmern, SM Kastellaun

 Postfach im Hause

2) I 16, I 60, I 61, I 62 II/PM I, II 10, III, IV, I 70, I 73

 zur Kenntnisnahme

3) I 14 mit der Bitte um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

4) CD 36 a mit der Bitte um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**5) WV bei I 71a**